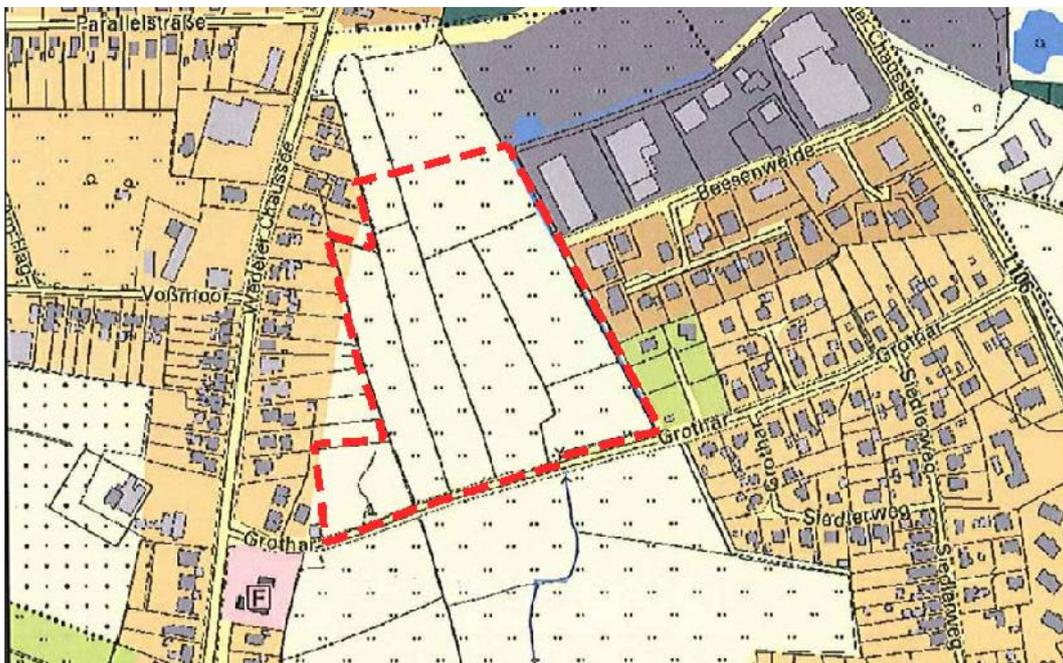


**21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE MOORREGE,
KREIS PINNEBERG
(GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
UETERSEN, TORNESCH, MOORREGE, HEIDGRABEN)**

BEGRÜNDUNG



Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 5. Oktober 2012

**Verfahrensstand: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege
- Begründung -

Inhalt:

Teil 1 - Begründung

1	Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich	1
2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	2
3	Übergeordnete Planungen	3
4	Flächenausweisungen	3
4.1	Wohngebiet.....	3
4.1	Öffentliche Grünfläche	3
5	Erschließung.....	4
6	Immissionsschutz	4

Teil 2 - Umweltbericht

7	Einleitung.....	5
7.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
7.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	5
8	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung)	6
8.1	Schutzgut Mensch	6
8.1.1	Bestand und Bewertung	6
8.1.2	Vorbelastungen.....	7
8.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
8.2.1	Bestand und Bewertung	7
8.2.2	Vorbelastungen.....	7
8.3	Schutzgut Boden	8
8.3.1	Bestand und Bewertung	8
8.3.2	Vorbelastungen.....	9
8.4	Schutzgut Wasser.....	9
8.4.1	Bestand und Bewertung	9
8.4.2	Vorbelastungen.....	10
8.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	10
8.5.1	Bestand und Bewertung	10
8.5.2	Vorbelastungen.....	11

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege
- Begründung -

8.6	Schutzgut Landschaft	11
8.6.1	Bestand und Bewertung	11
8.6.2	Vorbelastungen.....	12
8.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
8.7.1	Bestand und Bewertung	12
8.7.2	Vorbelastungen.....	12
8.8	Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	12
9	Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der 21. F-Plan-Änderung	14
9.1	Schutzgut Mensch	14
9.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
9.3	Schutzgüter Boden und Wasser	15
9.4	Schutzgüter Luft und Klima.....	15
9.5	Schutzgut Landschaft	16
9.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
9.7	Wechselwirkungen.....	16
10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	17
12	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
13	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	18
15	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	19
16	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	19
17	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen ANGABEN - § 2a Abs. 3 BauGB.....	19

**BEGRÜNDUNG ZUR 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE MOORREGE
(gemeinsamer Flächennutzungsplan
Uetersen, Tornesch, Moorrege, Heidgraben)**

**Ausweisung eines Wohngebietes für das Gebiet östlich der Wedeler
Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und
Mischgebietes Beesenweide und südlich der 19. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die Planungsabsicht der Gemeinde und die vorgenommene Abwägung wider.

Teil 1 - Begründung

1 Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinde Moorrege und Heidgraben ist der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 21. F-Plan-Änderung wird als Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Moorrege hat am 20.3.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Wohngebietes beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Fläche östlich der Wedeler Chaussee (B431), nördlich der Straße Grothar, westlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide und südlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Flächengröße umfasst ca. 4,2 ha. An der westlichen Gebietsgrenze ist ein kleiner Teil bereits als Wohngebiet ausgewiesen. Deshalb weicht der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung geringfügig vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 ab.

In der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben vom 21.12.1984 ist festgelegt, dass eine übereinstimmende Beschlussfassung der vier beteiligten Kommunen erforderlich ist, wenn die Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen mit einer Fläche von mehr als 5 ha erfolgen soll. Diese Flächengröße wird nicht erreicht. Dadurch sind gleichlautende Beschlüsse der vier beteiligten Kommunen nicht erforderlich.

2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Wohngebiet dargestellt. Aufgrund bestehender Nachfrage nach Wohngrundstücken will die Gemeinde Moorrege den Bau von Einzelhäusern ermöglichen. Damit soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Moorrege fortgeführt werden. Diese Fläche wurde ausgewählt, weil sie bereits von bestehender Bebauung nahezu eingeschlossen ist. Ihr wurde deshalb der Vorrang eingeräumt gegenüber Flächen, die den im Zusammenhang bebauten Bereich in die freie Landschaft ausdehnen.

Die westlich des Änderungsbereiches gelegene Bebauung ist im F-Plan als Wohngebiet dargestellt. Tatsächlich beinhaltet sie eine Mischnutzung. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes aufgrund der sich im Laufe der Zeit ergebenden Nutzungen ist aber nicht erforderlich. Südöstlich grenzt ein Wohngebiet an, nordöstlich zunächst ein Mischgebiet, dann ein Gewerbegebiet (Beesenweide). Vom Gewerbegebiet wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um keine Gemengelage entstehen zu lassen. Im Übrigen passen die Nutzungen zueinander.

Die Stadt Uetersen hat sich im Zuge der Abstimmung der Planung mit den Nachbarkommunen aufgrund der Flächengröße von 4,2 ha kritisch zu der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Moorrege geäußert. In der Stellungnahme wird angeregt, in einen Dialog über das Thema "gemeinsamer Flächennutzungsplan" und regionales Stadt-Umland-Konzept einzutreten. Moorrege liegt auf der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Hier soll die Siedlungsentwicklung vorrangig erfolgen (Tz. 2.4.1, Abs. 1Z LEP). Den Rahmen für die Siedlungsentwicklung außerhalb der zentralen Orte sollen die auf der Grundlage des LEP zu entwickelnden Regionalpläne festlegen. Bis das geschehen ist, können in Gemeinden in den Ordnungsräumen, die keine Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung sind, im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009, neue Wohnungen im Umfang bis zu 15 % gebaut werden (Tz. 2.5.2 Abs. 4Z LEP).

Am 31.12.2011 gab es in Moorrege ca. 1.800 Wohnungen. In den vergangenen 3 Jahren wurden keine Wohngebiete entwickelt, so dass dieser Wohnungsbestand für den 31.12.2009 zugrundegelegt werden kann. Die Gemeinde Moorrege hat auf dieser Grundlage ein Entwicklungspotential von 270 Wohnungen bis zum Jahr 2025. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 werden ca. 80 Wohnungen entstehen. Damit ist das Kontingent der Gemeinde Moorrege bis zum Jahr 2025 noch lange nicht ausgeschöpft. Die Größe der Entwicklungsfläche ist deshalb nicht kritisch zu sehen.

3 Übergeordnete Planungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** liegt Moorrege innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden." (Tz. 1.3, Abs. 2G LEP) „Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren." (Tz. 1.3, Abs. 3Z LEP). Moorrege liegt auf der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Hier soll die Siedlungsentwicklung vorrangig erfolgen (Tz. 2.4.1, Abs. 1Z LEP).

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt der Plangeltungsbereich innerhalb der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Weitere Aussagen trifft der Regionalplan für diesen Bereich nicht. "Auf der Achse Hamburg – Elmshorn soll eine starke wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung insbesondere in den Schwerpunkten außerhalb des Verdichtungsraums stattfinden" (Tz. 5.3 Abs. 3).

4 Flächenausweisungen

4.1 Wohngebiet

Nach § 1 BauNVO können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden. Die Darstellung erfolgt als Wohngebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Ziel ist die Bereitstellung von Flächen für die wohnbauliche Entwicklung mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Gewerbe soll nur soweit zugelassen werden, wie es die Entwicklung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt.

4.1 Öffentliche Grünfläche

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird eine öffentliche Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Sie soll der Trennung des Geltungsbereiches der 21. Änderung von dem nördlich angrenzenden Geltungsbereich der 19. Änderung, und dem nordöstlich liegenden Gewerbegebiet Beesenweide bewirken. Innerhalb dieser Grünfläche soll eine fußläufige Verbindung geschaffen werden, die es ermöglicht, von dem östlich des Gebietes verlaufenden Fußweg aus die B 431 zu erreichen. Dies soll in erster Linie der Schulwegsicherung dienen.

5 Erschließung

Erschlossen wird der Änderungsbereich von der Straße Grothar aus. Das gilt sowohl für die verkehrliche Erschließung, als auch für die Ver- und Entsorgung.

Für die Oberflächenentwässerung ist eine detaillierte Planung erforderlich. Die vorhandenen Verbandsgräben sind bereits ausgelastet. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Grundwasserstände nur eingeschränkt möglich.

6 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der auf das Wohngebiet einwirkenden Schallimmissionen ist der vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 (Gewerbe- und Mischgebiet Beesenweide) und vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 ausgehende Gewerbelärm zu berücksichtigen. Ferner wirkt auf das Gebiet der von der Wedeler Chaussee (B 431) und der Straße Grothar ausgehende Verkehrslärm ein. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Gegenüber dem Gewerbelärm besteht der Schutz in ausreichendem Abstand der Wohnnutzung zur Lärmquelle. Schutz gegenüber dem Verkehrslärm kann durch passive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden. Dazu gehören bauliche Maßnahmen wie z.B. schallgedämmte Fenster und Lüftungen, oder eine Gestaltung des Grundrisses der Wohngebäude, durch die die schützenswerten Nutzungen (Schlaf- und Kinderzimmer) an der straßenabgewandten Seite des Hauses angeordnet werden.

Teil 2 - Umweltbericht

7 Einleitung

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung liegt im östlichen Teil des bebauten Bereiches der Gemeinde Moorrege. Zurzeit ist der Bereich eine große Freifläche innerhalb der westlich, nördlich und östlich vorhandenen Bebauung. Er liegt östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 19. F-Plan-Änderung und westlich des Gewerbe- und Mischgebieten Beesenweide. Der Änderungsbereich umfasst ca. 4,2 ha.

Zurzeit wird der Bereich als Dauergrünland genutzt. Das gleiche gilt für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 19. F-Plan-Änderung. Weiter nördlich besteht Wohn- und Mischgebietenutzung.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um in Moorrege Wohnbauland zur Verfügung stellen zu können. Die entsprechende Nachfrage ist vorhanden. Es sollen Grundstücke mit Einzel- und Doppelhäusern entstehen.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Moorrege und Heidgraben, sowie der Städte Tornesch und Uetersen aus dem Jahr 1970 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 30 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

7.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) enthält für den Plangeltungsbereich keine Darstellungen, und auch für die nähere Umgebung keine, die sich auf den Plangeltungsbereich auswirken könnten.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist in der Umgebung des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet** oder einem **Wasserschutzgebiet**.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Moorrege ist der Plangeltungsbereich als Fläche, die sich für bauliche Entwicklung eignet, dargestellt. Er wird von drei Grünachsen durchzogen.

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmale sind im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung nicht vorhanden. Es gibt in der Umgebung auch keine Bereiche, die nach der FFH-Richtlinie geschützt oder die Schutzkriterien erfüllen. Auch in einem Wasserschutzgebiet liegt die Fläche nicht.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

8 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung)

8.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

8.1.1 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist von Wohn- und gewerblicher Nutzung umgeben. Das Gewerbe- und Mischgebiet Beesenweide grenzt östlich an das Gebiet. Nordöstlich ist im B-Plan Nr. 18 eine Gewerbegebietsfläche festgesetzt. Nordwestlich und westlich entlang der B 431 besteht eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe, das gleiche gilt für die westliche Seite der B 431. Wohnnutzung besteht südöstlich des Plangeltungsbereiches. Nördlich des im B-Plan Nr. 18 festgesetzten, aber noch nicht umgesetzten Gewerbegebietes gibt es ein weiteres Wohngebiet. Innerhalb der Spielplatzfläche südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Pumpstation des Abwasserzweckverbandes.

Moorrege hat insgesamt eine teils dörfliche, teils vorstädtische Struktur, in der Wohnen und Gewerbe an mehreren Stellen vermischt ist. Der Plangeltungsbereich ist zurzeit Teil des landwirtschaftlichen Außenbereiches, der aber bereits von Wohn- und gewerblicher Nutzung nahezu vollständig umschlossen ist. Lediglich südlich der Straße "Grothar" grenzt noch freie Landschaft an. Nördlich grenzt zurzeit ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzfläche an, die mit der 19. F-Plan-Änderung überplant

wird. Die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld sind von den oben beschriebenen Nutzungen geprägt und daher als gut, aber nicht als sehr gut zu bezeichnen. Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es ist für kurzfristige Naherholung geeignet, aber nicht für langfristige Erholung.

8.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch die von der Wedeler Chaussee und der Straße "Grothar" ausgehenden Schallimmissionen.

8.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

8.2.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege (erstellt 1999, festgestellt 2001) als Intensivgrünland eingestuft. Vorwiegend an den Rändern des Geltungsbereiches und sehr vereinzelt innerhalb der Fläche sind Laubbäume vermerkt, in der südwestlichen Ecke des Plangebietes einige Nadelbäume. Die Bewertung der gesamten Fläche lautet: wertgebende Kriterien teilweise erfüllt.

8.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird deutlich limitiert bzw. unterbunden durch die intensive Grünlandnutzung.

8.3 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

8.3.1 Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich stehen nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein Moor-Podsol aus Sand und Gley-Podsol an, im westlichen Teil in geringem Umfang Eisenhumuspodsol. Gley- und Moor-Podsole sind mittlere bis geringwertige Grünlandböden. Eisenhumuspodsol ist geringwertiger Acker- und Grünlandboden.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für den Menschen sind die anstehenden Böden bedingt nutzbar. Der sandige Boden ist grundsätzlich standfest, abgesehen von humosen Einlagerungen.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen (gemeint sind in dem Zusammenhang wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen) sind die Böden aufgrund der bestehenden Nutzung nur von geringer Bedeutung. Die landwirtschaftliche Nutzung schränkt diese Lebensräume stark ein.

Der Boden hat durchgehend ein geringes Bindungsvermögen für pflanzenverfügbare Nährstoffe und weist eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Nährstoffe werden also schnell ausgewaschen und stehen den Pflanzen nur kurzfristig zur Verfügung. Die Filter- und Pufferfunktion ist gering. Die Stoffumwandlungsfunktion demzufolge ebenfalls, denn eingetragene Stoffe werden zu schnell ausgewaschen, als dass komplexe Stoffumwandlungsvorgänge stattfinden könnten. Der Schutz des Grundwassers ist in diesen oberen Bodenschichten nur in sehr geringem Maße gegeben.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist hier nicht hervorgetreten. Eine Nutzungsfunktion ist als Fläche für Siedlung gegeben. Eine Erholungseignung in der Form der Naherholung liegt in sehr eingeschränktem Maße vor. Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat der Boden im gesamten Plangeltungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung entspricht der für Siedlungszwecke.

8.3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht in der derzeitigen Nutzung. Die intensive Grünlandnutzung führt zu Bodenverdichtung und Eintragung von Schad- und Nährstoffen. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt.

8.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

8.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung nicht vorhanden. Südwestlich besteht ein Gartenteich. Entlang der südöstlichen und östlichen Grenze des Plangebietes verlaufen Entwässerungsgräben. Der Graben an der östlichen Grenze des Gebietes ist einer der Hauptentwässerungsgräben der Gemeinde Moorrege.

Das Grundwasser steht am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches in trockenen Zeiten 100 cm, in feuchten Zeiten 50 cm unter Flur an, im mittleren Teil in trockenen Zeiten 100 - 150 cm (um 200 cm), in feuchten Zeiten 50 - 100 cm (um 100 cm) unter Flur. In der Bodenkarte ist der Hinweis enthalten, dass das Grundwasser zum Teil abgesenkt ist und tiefer als 200 cm unter Flur ansteht. Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches steht das Grundwasser in trockenen Zeiten um 200 cm, in feuchten Zeiten um 100 cm unter an.

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein 2324 Pinneberg, M 1 : 25.000

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

Der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Durch den Stau effekt im Boden ist das Grundwasser pflanzenverfügbar und hat damit eine Bedeutung für Pflanzen. Nutzungsbedingt beschränkt sich diese Bedeutung aber vorwiegend auf angebaute Pflanzen, nicht auf wildwachsende. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht. Die Entwässerungsgräben haben eine technische Bedeutung für die Ableitung des Oberflächenwassers in der Gemeinde Moorrege.

8.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers (Stauwassers) bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Stoffeinträge. In dem sehr durchlässigen Boden mit geringer Puffer- und Speicherfunktion gelangen alle eingetragenen Stoffe direkt und schnell in das Grundwasser.

8.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

8.5.1 Bestand und Bewertung

Moorrege weist eine teils dörfliche, teils vorstädtische Struktur auf. Der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung liegt zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und der Pinneberger Chaussee (L 106). Wohnen und Gewerbe ist hier in weiten Teilen der Bebauung mit unterschiedlichen Anteilen durchmischt. Der Plangeltungsbereich ist zurzeit Teil der freien Landschaft, von 3 Seiten aber von bestehender Bebauung eingeschlossen. Im Norden grenzt zunächst der jetzt unbebaute Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung an, weiter nördlich dann bestehende Bebauung. Südlich grenzt an die dort verlaufende Straße Grothar freie Landschaft an. Die bestehende Bebauung ist der Ortslage entsprechend aufgelockert.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes zwischen zwei viel befahrenen Straßen kommt als mögliche Ursache von Beeinträchtigungen der Luftqualität der Straßenverkehr in Betracht. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar. Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂),

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Der Grenzwert für Feinstaub von 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wurde im Jahr 2011 eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde im Jahr 2011 nicht überschritten. Für den Luftmess-Standort Uetersen wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte für 2011 verzeichnet. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2011, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Mai 2012.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der lockeren Bebauung in der Umgebung weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche, sind in der Umgebung nicht in einer Größenordnung vorhanden, dass sie das lokale Klima beeinflussen könnten. Die Grünlandflächen in der Umgebung sorgen für ein geringeres Aufheizen der Umgebung (Regulationsfunktion). Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

8.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Straßen B 431 und L 106. Die Luftqualitätsmessungen haben aber ergeben, dass die Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden.

8.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

8.6.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit eine Freifläche, die zwischen bestehender Bebauung liegt. Das Landschaftsbild ist hier also zugleich ein Ortsbild. Südlich des Plangebietes schließt freie Landschaft an.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege wird der Plangeltungsbereich als für eine Bebauung geeignet dargestellt. Der Bereich soll durch lineare Grünzüge strukturiert werden.

Die Freifläche zwischen bestehender Bebauung hat einen mittleren Wert als Landschaftsbild, da die umgebende Bebauung der Eindruck der freien Landschaft nicht entstehen lässt. Für das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild positiv. Eine Erholungsfunktion hat die Fläche nur sehr einschränkt. Sie ist lediglich von einem am östlichen Graben vorhandenen Fußweg aus wahrnehmbar.

8.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt der Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsflächen und die viel befahrenen Straßen, die von der Fläche aus wahrgenommen werden können.

8.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

8.7.1 Bestand und Bewertung

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe nicht bekannt. Als Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Wohnhäuser und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

8.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

8.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege - Begründung -

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die intensive Grünlandnutzung wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser (hier als aufgestauten Niederschlagswasser) dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen und des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Gehölzbestände, besonders am südöstlichen Rand des Plangebietes, prägen die Landschaft.

9 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DURCH DIE UMSETZUNG DER 21. F-PLAN-ÄNDERUNG

9.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 21. F-Plan-Änderung wird der Siedlungsbereich Moorrege nach innen entwickelt. Der Änderungsbereich stellt bisher eine Freifläche innerhalb bestehender Bebauung dar. Diesen Eindruck verstärkt die Tatsache, dass der nordöstlich gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 noch nicht bebaut ist. Diese Entwicklung vollzieht sich derzeit, so dass der Bereich als bebaut unterstellt werden kann.

Die Bewohner der Häuser an der B 431 und der südlich des Gewerbe- und Mischgebietes Beesenweide gelegenen Wohnhäuser haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Weidefläche. In Zukunft werden dort Einfamilienhäuser stehen. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind nicht erheblich nachteilig, da weitere Wohnhäuser zum Wohnumfeld gehören. Von der freien Landschaft wird das Wohngebiet durch die Straße "Grothar" getrennt. Dennoch wird die Bebauung von der freien Landschaft aus zu sehen sein. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nachteilig beeinflusst, aber nicht erheblich nachteilig. Die Landschaft ist bereits jetzt durch Wohnbebauung beeinflusst.

9.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es soll eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Bau von Wohnhäusern in Anspruch genommen werden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar. Die Gehölzbestände im Plangeltungsbereich und an dessen Rand sollten größtenteils erhalten bleiben. Innerhalb des Wohngebietes werden nach der Bebauung und der Anlage von Hausgärten viele Arten wieder ihren Lebensraum finden.

Durch eine Bebauung werden intensiv genutzte Dauergrünlandflächen in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Die Baumreihe am südlichen Rand des Änderungsbereiches sollte weitgehend erhalten bleiben. Für den Bau der Erschließungsstraße sollte eine ohnehin lückige Stelle genutzt werden.

Die Auswirkungen der Umsetzung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als in geringem Maße nachteilig zu erwarten, aber nicht erheblich nachteilig.

9.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Der Bau von Wohnhäusern, von Planstraßen und privaten Zuwegungen ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. In einem Wohngebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser bewirkt eine geringere Grundwasserneubildungsrate. Im Plangebiet stehen podsolige Böden an, auf deren schwer durchlässigen Schichten sich Niederschlagswasser aufstaut. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass es sich um einen flächig verbreiteten Grundwasserleiter handelt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird nur eingeschränkt möglich sein, da der Grundwasserstand (Stauwasserstand) relativ hoch ist. Versickerung sollte zumindest partiell vorgesehen, oder das Niederschlagswasser einem naturnah gestalteten Regenwasserrückhaltebecken zugeleitet werden, damit es dem Wasserkreislauf des Gebiets nicht gänzlich verloren geht. Dann sind auch diese Auswirkungen nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass keine Informationen über schädliche Bodenveränderung und/oder Altlasten im Plangeltungsbereich vorliegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Auftreten von Auffälligkeiten im Zuge der Erschließungsarbeiten der Fachdienst Umwelt – untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Pinneberg umgehend zu informieren ist.

9.4 Schutzgüter Luft und Klima

Durch den innerhalb des Wohngebietes zu erwartenden Fahrzeugverkehr, und den zu- und abfahrenden Verkehr, sowie durch die Heizungsanlagen der Wohnhäuser, werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität im besiedelten Bereich der Gemeinde Moorrege zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung. Die wurde zwar als nicht gesundheitsschädlich für die vor Ort lebenden Menschen eingestuft, ist aber dennoch vorhanden. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der zulässige Versiegelungsgrad und die Durchmischung von ver-

siegelten und unversiegelten Flächen (Hausgärten) bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Wohnhäusern wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

9.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der 21. F-Plan-Änderung wird eine Freifläche innerhalb bestehender Bebauung als Wohngebiet in Anspruch genommen. Dadurch entsteht ein durchgehender Siedlungszusammenhang. Dem ist jedoch der Vorrang einzuräumen gegenüber einer Erweiterung der Siedlung in die freie Landschaft hinein. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden deshalb als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig eingestuft.

9.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine schützenswerten Kulturgüter im Plangeltungsbereich oder in seiner direkten Umgebung bekannt sind, können auch keine Auswirkungen darauf prognostiziert werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter – Gebäude und Straßen – werden nicht beeinträchtigt.

9.7 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Die beschriebene Art der Straßen- und Grundstückentwässerung bewirkt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Wasser sind nicht erkennbar. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen. Zwischen den Wohnhäusern wird weiterhin das Niederschlagswasser versickern.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

10 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeitige Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Sie würde also fortgeführt werden. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Häuser, Straßen und Zufahrten ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es werden Hausgärten angelegt, in denen Tiere ihren Lebensraum finden werden. Für wildwachsende Pflanzen wird wenig Raum sein, das unterscheidet Hausgärten aber nicht wesentlich von intensiv genutztem Grünland. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die in geringem Maße bestehenden Gehölzbestände sollten weitgehend erhalten werden. Dies wirkt sich sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, also auch für das Landschaftsbild eingriffsminimierend aus. Gehölzrodungen (südlicher Gehölzstreifen), die nicht vermeidbar sind, und das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen in der Zeit zwischen 15. März und 30. September nicht durchgeführt werden (§ 27a LNatSchG).

Der Bau von Kellerdrainagen sollte ausgeschlossen werden, um dauerhafte Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Der Bau von Kellergeschossen sollte nur mit grundwasserschützenden Maßnahmen zugelassen werden, also z.B. bei Verwendung der sog. Weißen Wanne. Dadurch würden Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert.

12 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich sollte zum Teil innerhalb des Gebietes geleistet werden. Aufgrund der Flächengröße wird das aber nicht annähernd vollständig möglich sein. Es ist also zusätzlich Ausgleich an anderer Stelle nötig.

13 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Grundsätzlich kommen alle im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohngebiete dargestellten Flächen als Alternative zur 21. F-Plan-Änderung in Betracht. Grundsätzlich entwickelbar ist eine Fläche westlich und östlich der Straße "Am Hög" und nördlich der Straße Voßmoor. Für den östlichen Teil dieser Fläche hat der dort ansässige Landwirt einen Antrag auf Änderung in Fläche für die Landwirtschaft gestellt, da er diese Fläche für seinen Hof benötigt. Dies wird derzeit mit der 20. F-Plan-Änderung vollzogen.

Der westlich der Straße "Am Hög" dargestellte Teil des Wohngebietes gehört ebenfalls einem Landwirt und wird betrieblich genutzt. Hier wäre grundsätzlich eine Entwicklung möglich, sie steht aber nicht zur Verfügung. Diese Fläche mit einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich im Privateigentum.

Ebenfalls grundsätzlich entwickelt werden könnte ein weiteres, südlich und östlich der Ohlenkampsiedlung dargestelltes Wohngebiet mit einer Größe von ca. 4,2 ha. Auch diese Fläche befindet sich im Privateigentum.

Desweiteren steht die Fläche der 21. F-Plan-Änderung zur Verfügung, für die es konkrete Entwicklungsvorstellungen gibt. Das Entwicklungskontingent für Wohnungen, das die Gemeinde Moorrege nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes nutzen kann, umfasst bis zum Jahr 2025 270 Wohnungen. Im Bereich der 21. F-Plan-Änderung mit einer Flächengröße von ca. 4,2 ha werden ca. 80 Wohneinheiten entstehen. Die im F-Plan außerdem dargestellten, entwickelbaren Wohngebiete haben eine Gesamtgröße von 6,7 ha. Das entspricht einer Entwicklungsmöglichkeit von ca. 120 – 130 Wohneinheiten. Die Gemeinde Moorrege würde also bei einer Entwicklung der drei im F-Plan dargestellten Wohngebiete (einschließlich der Fläche der 21. Änderung) unterhalb der Entwicklungsgrenze des Landesentwicklungsplanes bleiben.

Bereits im Landschaftsplan wurde entschieden, dass sich der Geltungsbereich der 21. F-Plan-Änderung für die Entwicklung als Wohngebiet eignet. Für die Auswahl der Flächen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten spielt die Verfügbarkeit eine wichtige Rolle. Die Fläche der 21. Änderung steht zurzeit zur Verfügung. Die Alternativenprüfung hat deshalb den derzeitigen Vorrang dieser Fläche vor den anderen im F-Plan dargestellten ergeben.

14 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2012/2013 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2007. Betriebssystem ist Windows 7.

15 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nicht offenkundig geworden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen der Bearbeitung gezeigt hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse in sich konsistent sind und auf F-Plan-Ebene eine vertiefende Bearbeitung von Problemkreisen nicht erforderlich geworden ist.

16 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

17 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN - § 2a ABS. 3 BAUGB

Die Gemeinde Moorrege führt die 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben durch, um Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten. Parallel zur 21. F-Plan-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 30 aufgestellt. Der Änderungsbereich des F-Planes hat eine Größe von 4,2 ha.

Die Änderungsfläche wird zurzeit als Intensivgrünland genutzt. Die Fläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ist in der Nähe nicht vorhanden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Die mit der Umsetzung der 21. F-Plan-Änderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Ausgleich sollte zumindest zum Teil innerhalb des Gebietes erfolgen. Der größte Teil des Ausgleichs wird aber an anderer Stelle durchgeführt werden müssen.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege
- Begründung -

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister